



**Niederschrift über die 10. Gemeinderatssitzung
in der Wahlperiode 2014/2020
vom 24.02.2015 im Sitzungszimmer Alling**

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Röder

GR Brunner	GR Dejako
GR Friedl	GR Heinz
GR Herz	GR Joachimsthaler
GR Lempart	GR Muderlak
GR Naßl	GR Neumann
GR Reichlmayr	GR Schilling
GR Schröder	GR Stecher
GR Stenzer	GR Winkler

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlte:

Wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) hat das Mitglied ./.. an der Beratung und Beschlussfassung zu ./.. nicht teilgenommen.

Das Mitglied ./.. war bei der Beratung und Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt ./.. nicht anwesend.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

.....

Frederik Röder
Erster Bürgermeister

.....

Carina Pförtsch



TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil Beginn 19:30 Uhr

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.01.2015
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen gemäß Art. 52 Abs. 3 GO
3. Bekanntmachungen – Informationen
4. Masterplan Leerrohrnetz für Glasfaserverkabelung Breitbandversorgung
Sachstandsbericht
5. 1. Änderung Bebauungsplan Holzkirchen Südwest
 - 1) Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
 - 2) Billigungs- und Auslegungsbeschluss
6. Bauantrag ITB SB Alling B. V. - Errichtung eines Vollsortimenters, Grundstück Fl.Nr. 350 Gemarkung Alling
 - 1) Freiflächengestaltungsplan
 - 2) Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von Festsetzung Nr. 5.3 des Bebauungsplans (Höhenlage)
7. Bauantrag Sedlmayr Reinhard – Errichtung einer Werbeanlage an der an der Ostfassade des bestehenden Werkstattgebäudes Fl.Nr. 896/1, Gemarkung Alling
8. Bauantrag Pfättisch Josef – Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen auf Grundstück Fl.Nr. 28, Gemarkung Alling
9. Bauantrag TSV Alling – Erweiterung der bestehenden Flutlichtanlage Sport- und Freizeitanlage, Grundstück Fl.Nr. 636 und 637 Gemarkung Alling
10. Bauantrag Gemeinde Alling – Errichtung von zwei Werbetafeln für das Gewerbegebiet
westlich der Staatsstraße 2069
11. Stellenplan 2015
12. Freiwillige Leistungen 2015
13. Budgetierung Feuerwehren 2015.
14. Verwaltungshaushalt 2015
15. Vermögenshaushalt 2015
16. Haushaltssatzung 2015
17. Bestellung zum Kassenverwalter
18. Straßenbeleuchtung Holzhausen – Auftragsvergabe
19. Beschaffung LF20 für die Feuerwehr Biburg
20. Jahresberichte der FFW Alling, Biburg und Holzhausen für das Jahr 2014
21. Widmung der Römerschanze als Trauungsort
22. Sonstiges



Der Vorsitzende gratuliert Erich Heinz zum Geburtstag.

TOP 1 – Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.01.2015

Die Niederschrift der öffentlichen GR-Sitzung vom 13.01.2015 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

GR Neumann möchte aufgrund der namentlichen Abstimmung ohne Beschluss den TOP 13 Bebauungsplan „Wohngebiet westlich der Gilchinger Straße“ Schreiben VGH vom 22.12.2014 in der nächsten Sitzung nochmal behandelt haben.

TOP 2 – Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen gemäß Art. 52 Abs. 3 GO

Es wurden keine Beschlüsse bekannt gegeben.

TOP 3 – Bekanntmachungen – Informationen

Der Vorsitzende informiert über:

- Fahrt nach Lannach – Teilnahme 6 Gemeinderatsmitglieder
- Trinkwasseruntersuchung vom Kinderhort Alling, Kinderhaus Biburg, Brunnen I, und Sporthalle– die entnommenen Proben waren einwandfrei
- Antrag Dorfgemeinschaft Alling FW vom 10.02.2015 wird in der März Sitzung behandelt

TOP 4 – Masterplan Leerrohrnetz für Glasfaserverkabelung Breitbandversorgung; Sachstandsbericht

Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht des Herrn Werb (Fa. Corwese) zur Kenntnis.

TOP 5 – 1.Änderung Bebauungsplan „Holzkirchen Südwest“

- 1) **Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**
- 2) **Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat billigte in seiner Sitzung vom 09.12.2014 den Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung in der Fassung vom 09.12.2014.



Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum o.g. Bebauungsplan in der Fassung vom 09.12.2014 hat in der Zeit vom 07.01.2015 bis 13.02.2015 stattgefunden. Parallel hierzu wurden die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Im Rahmen dieser Beteiligungen gingen folgende Stellungnahmen ein:
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1 Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht werden:

- Amt für Ländliche Entwicklung
(Schreiben vom 16.01.2015)
- Wasserwirtschaftsamt München
(Schreiben vom 03.02.2015)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(Schreiben vom 14.01.2015)
- Energie Südbayern GmbH
(Schreiben vom 15.01.2015)
- Bayernwerk AG
(Schreiben vom 21.01.2015)

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgenannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Bebauungsplan „Holzkirchen Südwest“, 1. Änderung in der Fassung vom 09.12.2014 einverstanden bzw. in ihren Belangen nicht berührt sind.

Abstimmungsergebnis: 17: 0

2 Landratsamt Fürstfeldbruck
(Schreiben vom 13.02.2015)

2.1. Die Gemeinde Alling beabsichtigt im Ortsteil Holzkirchen mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Tiefgarage zu schaffen.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt am südwestlichen Rand des Ortsteils Holzkirchen und beinhaltet einen Teilbereich des Flst. Nr. 2707.

Ableitung aus dem Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne

Der Geltungsbereich umfasst den nordwestlichen Teil des Bebauungsplanes

„Holzkirchen Süd-west“. Die Änderung ersetzt hier den rechtskräftigen Bebauungsplan im Hinblick auf den Planteil vollständig und im Hinblick auf die Festsetzungen teilweise. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich größtenteils als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Der Randbereich im Südwesten ist als „Fläche für



die Landwirtschaft“ dargestellt. In der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird somit landwirtschaftliche Fläche als Tiefgarage für die Stellplätze des

angrenzenden allgemeinen Wohngebiets sowie als Ortsrandeingrünung festgesetzt. Da es sich um geringe Flächengrößen sowie eine unterirdische bauliche Anlage und eine Pflanzfläche handelt, erscheint dies im Rahmen des Ableitungsgebots vertretbar.

Beschluss:

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

2.2. Ortsplanung

Grundsätzlich ist die Reduzierung der oberirdischen Stellplätze von 37 auf 10 PKW im nordwestlichen Freibereich des teilweise denkmalgeschützten Vierseithofs zu begrüßen. Es ist bedauerlich, dass einige oberirdische Stellplätze im Hof verbleiben, welche einen „Park-Such-Verkehr“ z. B. von Besuchern und somit wieder Immissionen erzeugen können. Es wird empfohlen, die im Plan festgesetzten oberirdischen Stellplätze auch tatsächlich im Hof kenntlich zu machen, um sicher zu stellen, dass der Vorteil für die Hofgestaltung und -nutzung durch die Tiefgarage nicht durch „wildes Parken“ in der Praxis unterlaufen wird.

Problematisch ist der Eingriff in die raumwirksame Allee entlang des Feldweges durch die geplante Tiefgarage (siehe Stellungnahme zum Naturschutz und Landschaftspflege). Es wird auch darauf hingewiesen, dass sich die geplante Tiefgarage zum Teil im Bereich eines Bodendenkmals befindet.

Beschluss:

Ein völliger Verzicht auf oberirdische Stellplätze ist – gerade auch im Hinblick auf Besucher – leider nicht möglich. Die Stellplätze werden bei der Ausführung entsprechend gekennzeichnet, z.B. durch Belagswechsel oder entsprechende Markierungen.

Zum Eingriff in den Baumbestand wird auf die Abwägung zu den Einwänden der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

Zum Bodendenkmal wird auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

2.3. Festsetzungen durch Planzeichen

Bei den Festsetzungen zur Grünordnung ist voraussichtlich ein Fehler unterlaufen: die Festsetzungen „ Baum zu pflanzen“ und „Baum zu erhalten“ entsprechen nicht der Planzeichenverordnung und dem vorhandenem Baumbestand. Dies sollte korrigiert werden.

Begründung

In der Planzeichnung sind vier Stellplätze so dargestellt, dass diese mit der Festsetzung „ Carports mit geschlossener Rück- und Seitenwand“ übereinstimmen. Dazu im



Widerspruch steht die Erläuterung in der Begründung 5, Geplante Nutzung, letzter Absatz: „...weiterhin zehn oberirdische Stellplätze errichtet werden,... für diese Stellplätze wird aus immissionsschützenden Gründen die Errichtung eines Carports mit geschlossener Rückwand festgesetzt.“ Diese Unstimmigkeit sollte richtig gestellt werden. In der Begründung Nr. 2 Absatz 1 sollte klargestellt werden, dass der Geltungsbereich auch Flächen außerhalb des Bebauungsplanes umfasst, die im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt sind.

Sonstiges

Es wird empfohlen, bei den Festsetzungen und Hinweisen eindeutig zu regeln und übersichtlicher darzustellen, welche Festsetzungen geändert, ergänzt oder übernommen wurden.

Beschlussvorschlag:

Die Planzeichen wurden versehentlich vertauscht, dies wird in der Endfassung korrigiert.

Den Empfehlungen zur Begründung wird gefolgt, diese wird entsprechend ergänzt bzw. korrigiert.

Die Darstellung der geänderten, ergänzten und weitergeltenden Festsetzungen wird wie angeregt übersichtlicher und nachvollziehbarer gestaltet.

Es handelt sich dabei um redaktionelle Änderungen, eine nochmalige Auslegung ist daher nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

2.4. Naturschutz und Landschaftspflege

Aus naturschutzfachlicher Sicht werden gegen die 1. Änderung Bedenken erhoben.

Die geplante Tiefgarage greift erheblich in den Wurzelbereich der drei vorhandenen Eschen ein, sodass – entgegen der Darstellung im Bebauungsplan – auch die zwei großen Eschen mit einem Kronendurchmesser von ca. 20 m nicht zu erhalten sind! Die Kronen der Eschen sind im Bebauungsplan zu klein dargestellt. Die beiden großen (als zu erhalten dargestellten) Eschen haben einen Kronendurchmesser von ca. 20 m. Die Ausdehnung des Wurzelbereichs entspricht dabei immer in etwa dem Kronenbereich. Spundwand und der zusätzlich notwendige Arbeitsraum sowie die Böschung der Baugrube für die Tiefgarage machen Abgrabungen im Wurzelbereich bis zu den Stämmen notwendig und somit einen Erhalt der Bäume unmöglich.

Schon die Zufahrt der TG beeinträchtigt den Wurzelbereich der Eschen massiv, da durch die Entfernung des Wurzelstocks der zu fallenden Esche und die Befestigung der Zufahrt die Wurzeln der verbleibenden Bäume stark geschädigt werden. Sie bilden sowohl im Kronenbereich als auch im Wurzelbereich eine Einheit.

Die drei Eschen bilden mit den Eichen südlich des Feldwegs eine Allee, die das Orts- und Landschaftsbild eindrucksvoll prägen und deshalb zu erhalten sind.



Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Eine zumutbare Alternative wäre es, Zufahrt und Tiefgarage außerhalb des Kronenbereichs der Bäume zu errichten und so den Erhalt der Eschen zu gewährleisten.

Beschluss:

Die Eschen stellen mit den Eichen keine Allee dar sondern eine Gehölzreihe. Durch den Entfall der Eschen ist der Bestand der wertvollen Eichen nicht gefährdet.

Da die Eschen nahezu ihr Lebensalter erreicht haben, wird dem Antrag des Bauwerbers der Vorrang eingeräumt. Als Ersatz für die 3 entfallenden Eschen ist eine Ersatzpflanzung von 3 Eichen mit einer Mindestpflanzgröße von Stammumfang 30 – 35 cm festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

2.5. Immissionsschutz

Der Abstand zwischen der geplanten Tiefgaragenein- und ausfahrt zu dem nächsten Wohnhaus auf einem fremden Grundstück beträgt ca. 15 m. Zudem ist ein direkter Blickkontakt zu der Ein- und Ausfahrtöffnung gegeben.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sollte nochmals geprüft werden, ob der geplante Abstand zu dem nächsten Wohnhaus ausreichend ist.

Beschluss:

Der Abstand zwischen geplanter Tiefgaragenezufahrt und Wohngebäude beträgt ca. 20 m, wobei zwischen Wohngebäude und Abfahrt die Garage des betroffenen Baukörpers liegt. Zudem handelt es sich um die Nordseite des Gebäudes, sodass mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass dort keine Aufenthaltsräume untergebracht sind, während süd- und westorientierte Räume sowie die zugeordneten Gartenbereiche durch das vorhandene Garagengebäude zusätzlich abgeschirmt werden.

An der Planung wird daher festgehalten.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

2.6. Wasserrecht

Keine Anregungen.

Abfallrecht

Bei der Erfassung der Altlasten im Landkreis Fürstentum werden im Bereich der Gemeinde Alling 21 Altlastenverdachtsflächen erfasst. Die betreffenden Altlastenflächen werden von dem o. g. Bebauungsplan der Gemeinde Alling nicht berührt.

Von Seiten des Ref. 24-1, -Abfallrecht-, werden deshalb keine Bedenken vorgebracht.



Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Erfassung aller Altlastenstandorte im Landkreis Fürstentfeldbruck noch nicht durchgeführt wurden.

Beschluss:

Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

- 3 Regierung v. Oberbayern - Höhere Landesplanung
(Schreiben vom 14.01.2015)

Vorhaben

Die Gemeinde Alling beabsichtigt mit o.g. Vorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Tiefgarage zu schaffen. Dadurch sollen die bislang oberirdisch angeordneten Stellplätze weitgehend ersetzt werden. Das Plangebiet im Südwesten des Ortsteiles Holzkirchen ist bereits bebaut und im Flächennutzungsplan als Wohngebiet dargestellt.

Bewertung

Die Planungen stehen den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

- 4 Landesamt für Denkmalpflege
(Schreiben vom 03.02.2015)

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Der o. g. Bebauungsplan befindet sich in einem Gebiet, das seit mindestens 1000 Jahren (gegenwärtiger Forschungsstand) besiedelt ist. Erstmals urkundlich erwähnt wurde der Ort Holzkirchen im Jahr 1184. Die weitgehende Überschneidung der Fläche mit dem Bodendenkmal D-1-7833-0380 - Untertägige frühneuzeitliche Befunde im Bereich des ehem. Hofmarkschlosses Holzkirchen – lässt nach gegenwärtigem Forschungsstand davon ausgehen, dass mehrere archäologisch relevante Zeugnisse unmittelbar unter der Oberfläche vorzufinden sind. Daher ist es notwendig, die kommenden Baumaßnahmen bodendenkmalfachlich vorzubereiten, zu begleiten und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchzuführen. Wie wir es auch bereits im Schreiben von 18.10.2011 zum Bebauungsplan „Holzkirchen Südwest“ erläutert haben, ist für Bodeneingriffe jeder Art im Bereich des Bebauungsplans eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Auch bezüglich der mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung geplanten Errichtung einer Tiefgarage gilt es die unmittelbare Nähe zu dem im Planwerk gekennzeichneten Baudenkmal D-79-113-12 (ehem. Hofmarkschloss) zu beachten.



Es gelten die Bestimmungen der Art.4-6 DSchG. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen: Planungs-, Anzeige -, Zustimmungs sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, zu beteiligen.

Störungen der Sichtbezüge könnten sich durch alle im Zusammenhang mit dem Baudenkmal und seinen Anlageteilen wahrnehmbare bauliche Anlagen oder Anlagenteile (z.B. Zufahrten, Zugänge, Entlüftungen, etc.) ergeben, wir bitten dies vorab zu Prüfen.

Beschluss:

Die Hinweise werden um die Bestimmungen zu den Art. 4-7 DSchG ergänzt und im Genehmigungsverfahren entsprechend beachtet. Wie gefordert werden die Baumaßnahmen bodendenkmalfachlich vorbereitet, begleitet und ggf. eine Ausgrabung, Bergung und Dokumentation durchgeführt. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird bei allen Planungs-, Anzeige -, Zustimmungs sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen Baudenkmäler/Ensembles unmittelbar oder in ihrem Nähebereich betroffen sind, beteiligt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Beteiligung der Öffentlichkeit
Hierzu gingen keine Stellungnahmen ein.

Billigungsbeschluss**Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den durch den Planungsverband Äußeren Wirtschaftsraum München erarbeiteten Bebauungsplanentwurf „1. Änderung“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 09.12.2014 mit den heute beschlossenen Änderungen. Der überarbeitete Plan erhält das Plandatum 24.02.2015.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Das Bebauungsplanverfahren ist mit folgenden Verfahrensschritten fortzuführen:

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung durchzuführen.

Gleichzeitig sind die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und deren Stellungnahmen einzuholen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0



TOP 6 – Bauantrag ITB SB Alling B.V. – Neubau eines Vollsortimenters auf Grundstück Flst.Nr. 350 Gemarkung Alling

1) Freiflächengestaltungsplan

2) Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von Festsetzung Nr. 5.3 des Bebauungsplans (Höhenlage)

Das gemeindliche Einvernehmen zum Freiflächengestaltungsplan wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

Das Einvernehmen wird erteilt zu Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von Festsetzung Nr. 5.3 Geringfügige Überschreitung der festgesetzten Oberkante des Erdgeschoss-Fertigfußbodens.

Abstimmungsergebnis: 17 :0

TOP 7 – Bauantrag Sedlmayr Reinhard – Errichtung einer Werbeanlage an der Ostfassade des bestehenden Werkstattgebäudes, Grundstück Fl.Nr. 896/1 Gemarkung Alling

Dieser TOP wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 8 – Bauantrag Pfättisch Josef – Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen auf Grundstück Flst. Nr. 28 Gemarkung Alling

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

GR Neumann regt an, die Parkplätze mit Zufahrt über den Weinberg abzuschaffen.

TOP 9 – Bauantrag TSV Alling – Erweiterung der bestehenden Flutlichtanlage Sport- und Freizeitanlage, Grundstück Fl.Nr. 636 und 637 Gemarkung Alling

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0



TOP 10 – Bauantrag Gemeinde Alling – Errichtung von 2 Werbetafeln für das Gewerbegebiet westlich der Staatsstraße 2059

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 11 – Stellenplan 2015

Der Gemeinderat beschließt den Stellenplan 2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 12 – Freiwillige Leistungen 2015

Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Freiwilligen Leistungen gemäß der anliegenden „Aufstellung der Freiwilligen Leistungen 2015“.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 13 – Budgetierung der Freiwilligen Feuerwehren Alling, Biburg und Holzhausen 2015

Der Gemeinderat beschließt die Budgetierung der Freiwilligen Feuerwehren 2015 gemäß der anliegenden Budgetrichtlinien.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 14 – Verwaltungshaushalt 2015

Der Gemeinderat beschließt den Verwaltungshaushaltsplan mit Anlagen 2015 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4

Für die konstruktive Zusammenarbeit im Haupt- und Finanzausschuss und die geleistete Arbeit der Kämmerei und Verwaltung, bedanken sich der Erste Bürgermeister Frederik Röder, die Fraktionsvorsitzenden der CSU GR Herrmann Dejako, der DG Biburg – Holzhausen GR Ludwig Stecher, der Bürgerschaft Alling GRin Ingrid Schilling sowie die SPD GR Hubert Winkler.

**TOP 15 - Vermögenshaushalt 2015 - Investitionsplanung 2016 - 2018**

Der Gemeinderat beschließt den Vermögenshaushalt 2015 mit Investitionsplanung 2016 - 2018 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4

TOP 16 – Haushaltssatzung 2015

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung 2015 in der vorliegenden Fassung, die der Niederschrift als Bestandteil dieses Beschlusses beizufügen ist.

Abstimmungsergebnis: 13 : 4

TOP 17 – Bestellung zum Kassenverwalter

Der Gemeinderat bestellt den Verwaltungsfachwirt Heribert Schönberger ab dem 01.03.2015 zum Kassenverwalter der Gemeindekasse Alling.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 18 – Straßenbeleuchtung Holzhausen – Auftragsvergabe

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über den Sachverhalt und Hintergrund zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung.

Der Gemeinderat erteilt den Auftrag für das Erstellen einer neuen Straßenbeleuchtung in Holzhausen an die Stadtwerke Fürstentfeldbruck zum Gesamtbetrag in Höhe von 29.591,04 Euro. Grundlage für die Auftragsvergabe ist das Kostenangebot vom 06.10.2014.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 19 – Feuerwehr Biburg; Ersatzbeschaffung Löschgruppenfahrzeug LF8 durch LF20

Der Gemeinderat beschließt die Ersatzbeschaffung des vorhandenen LF8 durch ein LF20 im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Ausschreibungsverfahrens.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Auftragsvergabe gemäß des Ergebnisses der Ausschreibung bis zur zulässigen Höhe durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0



TOP 20 – Jahresberichte der FFW Alling, Biburg und Holzhausen für das Jahr 2014

Der Gemeinderat nimmt die Jahresberichte 2014 der Feuerwehren Alling, Biburg und Holzhausen zur Kenntnis.

TOP 21 – Widmung der Römerschanze als Trauungsort

Der Gemeinderat widmet die „Römerschanze“ Flurnummer 753 als weiteren Trauungsort.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

TOP 22 – Sonstiges

GR Schröder erkundigt sich, nach der Neugestaltung des Ortsplans.

GR Neumann verweist auf einen Zeitungsartikel aus dem Ort Kottgeisering

Der Vorsitzende erklärt die öffentliche Sitzung um 21:50 Uhr für beendet.